**Informationen zur Anmeldung des häuslichen Arbeitsplatzes:**

**Rechtsnorm:**

**Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen** (ABl. 2009, S. 131)

**§ 3 SchDSV – Verarbeitung schulischer Daten auf privaten Anlagen**

(1) Eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Schüler- und Schuldaten durch Lehrkräfte auf privaten Datenverarbeitungseinrichtungen außerhalb der Schule darf nur nach einer entsprechenden schriftlichen Anzeige bei der Schulleitung erfolgen.

Die Anzeige muss enthalten:

1. Eine Beschreibung der vorgesehenen Datenarten und Einsatzzwecke,
2. eine Verpflichtung, die Datensicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 10 des Hessischen Datenschutzgesetzes einzuhalten,
3. die Erklärung der Lehrkraft, sich der Kontrolle des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu unterwerfen sowie die Verpflichtung, dessen Beauftragten nach vorheriger Terminvereinbarung Zugang zu der häuslichen Arbeitsstätte zu gewähren, um die vorhandenen Datensicherungsmaßnahmen und die Einhaltung der Datensicherungsmaßnahmen zu überprüfen. 3Die Verpflichtung muss die Zusicherung enthalten, dass mögliche Mitinhaberinnen oder Mitinhaber der Wohnung mit dieser Zugangsregelung einverstanden sind.

(2) Auf den privaten Datenverarbeitungseinrichtungen der Lehrkräfte dürfen nur die in Abschnitt A 6 der Anlage 1 genannten personenbezogenen Daten verarbeitet werden, soweit dies zu der jeweiligen dienstlichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Nach Ende des Datenverarbeitungsvorgangs sind alle für die Schüler- oder die Schulaktenführung relevanten Daten unverzüglich zu diesen Akten zu nehmen.

(3) Bei einer automatisierten Texterstellung für Zeugnisse, Mitteilungen, Benachrichtigungen und ähnliche Schriftstücke sind die hierzu erforderlichen personenbezogenen Daten nach Abschluss der Aufgabe unverzüglich zu löschen. Ausschließlich zu dem in Satz 1 genannten Zweck ist auch die Verarbeitung von Leistungs- und Verhaltensbewertungen zulässig, die andere Lehrkräfte getroffen haben.

(4) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Erstellung von sonderpädagogischen Gutachten sind besondere Maßnahmen zu treffen, um diese Daten gegen unberechtigten Zugriff zu schützen. Nach Erstellung der Gutachten sind diese auf Datenverarbeitungseinrichtungen der Schule auszudrucken und alle personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen.

(5) Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch eine Lehrkraft bleibt die Schule die datenverarbeitende Stelle im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes und damit auch für die Datensicherheit verantwortlich.

(6) Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten Datenverarbeitungseinrichtungen kann einer Lehrkraft durch die Schulleiterin oder den Schulleiter untersagt werden, wenn ein Verstoß der Lehrkraft gegen eine Bestimmung dieser Verordnung oder des Hessischen Datenschutzgesetzes festgestellt wird.

**Abschnitt A 6 der Anlage 1, SchDV**

**6.** **Datensatz bei der Verarbeitung personenbezogener Schülerdaten auf privaten Datenverarbeitungseinrichtungen der Lehrkräfte**

6.1 Name einschließlich Geburtsname,

6.2 Vorname,

6.3 Geschlecht,

6.4 Geburtsdatum,

6.5 Klasse/Jahrgangsstufe, Kurs,

6.6 Schüleraktenzeichen und Gesamtschülerverzeichnis,

6.7 LUSD-ID der Schülerin oder des Schülers,

6.8 Unterrichtsfächer,

6.9 Bildungsgang, Ausbildungsrichtung/ Ausbildungsberuf, gegebenenfalls Schwerpunkt,

6.10 Fächer, in denen die Lehrkraft Schülerinnen und Schüler unterrichtet,

6.11 selbst erteilte Zeugnisnoten und Ergebnisse und Teilergebnisse schriftlicher, mündlicher und praktischer Leistungsüberprüfungen sowie Verhaltensbewertungen in dem von der Lehrkraft erteilten Unterricht sowie Art und Datum der Leistungserhebung beziehungsweise der Bewertung,

6.12 Zeiten des Fernbleibens vom Unterricht in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet,

6.13 Mitglieder der Schulleitung, gegebenenfalls weitere mit Leitungsaufgaben betraute Lehrkräfte und Klassenlehrer dürfen soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, darüber hinaus die folgenden Schülerdaten verarbeiten:

6.13.1 Halbjahresnoten in allen Fächern der betreffenden Schülerinnen und Schüler,

6.13.2 alle zeugnisrelevanten Leistungsangaben,

6.13.3 zeugnisübliche Bemerkungen